

CoDA Deutschland e.V.

– Satzung –

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins.....	2
§ 3 Organe des Vereins, Selbstverwaltung in CoDA	2
§ 4 Mehrheitsbeschlüsse, Vier-Augen-Prinzip	2
§ 5 Begriffsklärung Schriftform.....	2
§ 6 Möglichkeiten einer Veröffentlichung im Internet.....	3
§ 7 Urheberrechte, Verwendung von CoDA-Texten	3
§ 8 Mitgliedschaft und Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV).....	4
§ 11 Aufgaben und Beschlüsse der MV.....	4
§ 12 Einladung zur MV.....	5
§ 13 Fernelektronische Teilnahme an der MV	5
§ 14 Beschlussfähigkeit und Vertagung einer MV	5
§ 15 Außerordentliche MV	6
§ 16 Beschluss der Mitglieder ohne MV (Stimmabgabe postalisch oder per Email)	6
§ 17 Gruppensprecherversammlung (GSV)	6
§ 18 Protokolle	6
§ 19 Vorstand, Vertretungsberechtigung	7
§ 20 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 21 Beschlüsse des Vorstandes / Vorstandssitzung	7
§ 22 Wahl des Vorstandes.....	8
§ 23 Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes	8
§ 24 Vertretung	9
§ 25 Gemeinschaftsprinzip, In-sich-Geschäfte	9
§ 26 Haftung und Freistellung von ehrenamtlich tätigen Beauftragten und des Vorstandes.....	9
§ 27 Auslagen und Kosten, Geschäftsordnung	9
§ 28 Fristen für Erstattungsanträge und das Spenden von Aufwendungen	9
§ 29 Ehrenamtspauschale und erhöhte Pauschale im Rahmen des Ehrenamtes.....	10
§ 30 Arbeits- und Dienstverhältnisse	10
§ 31 Finanzielles Gleichgewicht.....	10
§ 32 Rechtswirksamkeit von Beschlüssen, unverzügliche Mangelmeldung	11
§ 33 Satzungsänderungen.....	11
§ 34 Auflösung des Vereins	11
§ 35 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	12

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) CoDA Deutschland e.V. hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister¹ eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Ziele der Gemeinschaft der Anonymen Co-Abhängigen und die Vertretung der Anonymen Co-Abhängigen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Ziele der Gemeinschaft der Anonymen Co-Abhängigen, deren Grundlage die 12 Schritte und 12 Traditionen (siehe Anlage) sind. Weiterhin die Unterstützung von Gruppen (Meetings), in denen (anonyme) Co-Abhängige an der Förderung der Genesung von Co-Abhängigkeit arbeiten. Der Besuch der Meetings bedarf keiner Mitgliedschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos für die Gesundung und Genesung von Menschen tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Organe des Vereins, Selbstverwaltung in CoDA

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Aus der Struktur der Selbsthilfe entstehende Gremien oder sich findende Engagierte werden durch den Verein bei ihren Tätigkeiten unterstützt bzw. können im Rahmen der ihnen übertragenen Vertretung für den Verein tätig werden. Sie sind keine Organe des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 4

Mehrheitsbeschlüsse, Vier-Augen-Prinzip

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Im Innenverhältnis von CoDA sollen immer zwei Personen zur Kontrolle bzw. Absicherung von Entscheidungen und Tätigkeiten beteiligt werden (Vier-Augen-Prinzip).

§ 5

Begriffsklärung Schriftform

Die Schriftform in dieser Satzung ist auch durch die elektronische Schriftform (per Mail) gewahrt, sofern nichts anderes zwingend bestimmt ist (z.B. durch gesetzliche Bestimmungen).

¹ Registergericht München, Register-Nr. 15718

§ 6

Möglichkeiten einer Veröffentlichung im Internet

- (1) Ist eine Veröffentlichung in dieser Satzung oder einer Ordnung vorgesehen, genügt die Veröffentlichung im allgemein zugänglichen Vereins-² oder im passwortgeschützten Mitglieder-Bereich³ der Web-Präsenz des Vereins (www.coda-deutschland.de).
- (2) Auf eine Veröffentlichung soll in der nächsten Mitgliederversammlung (MV) und in deren Protokoll hingewiesen werden.

§ 7

Urheberrechte, Verwendung von CoDA-Texten

- (1) Die Verwendung von CoDA-Texten bzw. die Nutzung der Werke, die für den Verein urheberrechtlich geschützt sind, soll nur im Rahmen einer gegenüber CoDA fairen Nutzung stattfinden.

Fair ist eine Nutzung dann, wenn sie im Rahmen gemeinnütziger Zwecke mit Angabe des Rechteinhabers stattfindet, Inhalte unverändert bleiben und die Verwendung des Materials nicht die Möglichkeiten des Vereins einschränkt, Erlöse mit dem Originalwerk zu erzielen, indem durch die Verwendung eine Nachfrage ersatzweise befriedigt wird. Denn insbesondere die Literatur-Erlöse werden zur Bereitstellung von neuer Literatur und Finanzierung der übrigen Aufgaben benötigt.

- (2) Eine Nutzung, auch die Verwendung von Textteilen, muss dem Verein angezeigt werden.
- (3) Weitergehende Nutzungen benötigen die vorherige schriftliche Einwilligung des Vereins.
- (4) Gleiches gilt, wenn und soweit dem Verein die Verwaltung der Urheberrechte von CoDA, INC. für deutsche Versionen von übersetzten CoDA-Texten übertragen wurden.

§ 8

Mitgliedschaft und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die MV.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Mensch werden, der sich zu den Vereinszwecken bekennt und bereit ist, diese aktiv zu fördern. Eine Förderung der Vereinszwecke liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Person in den Gemeinsamen Dienstausschuss der Anonymen Co-Abhängigen gewählt wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - wirksamen Austritt
 - Tod des Mitgliedes
 - Ende der Zugehörigkeit zum Gemeinsamen Dienstausschuss der Anonymen Co-Abhängigen
 - Streichung
 - Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird, sobald die Erklärung zugegangen ist, wirksam, sofern der/die Austretende keine andere Zeitbestimmung vornimmt.
- (5) Der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Eine Streichung kann durch Beschluss des Vorstandes in folgenden beiden Fällen erfolgen:

² URL der allgemein zugänglichen Vereinsseite: www.CoDA-Deutschland.de

³ URL des Mitgliederbereiches: derzeit noch nicht vorhanden

- Im Falle der Inaktivität. Wenn ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen – ohne Ankündigung oder Erklärung im Nachgang der Mitgliederversammlung – nicht teilgenommen hat. Zwischen der zweiten Mitgliederversammlung und der Streichung muss ein Zeitraum von mindestens 8 Wochen liegen.
- Wenn trotz zweimaliger Mahnung an die bis dato bekannte Adresse eine gültige Post- oder Emailadresse seitens des Mitgliedes dem Vorstand nicht mitgeteilt wurde. Die Mahnungen sind auch dann wirksam, wenn sie von der letzten, dem Vorstand bekannten Adresse als unzustellbar zurückkommen. Zwischen den beiden Mahnungen sowie der Streichung muss jeweils ein Zeitraum von mindestens 8 Wochen liegen.

Über die aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitglieder hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

(7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht die Geschicke des Vereins mit der eigenen Stimme und Wortmeldung mitzubestimmen und die Pflicht aktiv am Vereinsleben – insbesondere an der MV – teilzunehmen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme.

(2) Mitglieder haben keine Beiträge zu entrichten. Der Verein finanziert sich aus Spenden, z.B. von CoDA-Gruppen, aus überregionalen Treffen oder von Privatpersonen aus der Gemeinschaft und durch den Verkauf der Literatur mit CoDA-Bezug. Ausnahmen hiervon erfordern einen Beschluss im Einzelfall.

(3) Jedes Mitglied ist aufgefordert, die aktuelle Mailadresse zur Arbeits- und Kostenersparnis mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder erhalten keinen Anteil aus einem Einnahmeüberschuss, d.h. wenn Einnahmen die Ausgaben übersteigen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht die Erstattung von Aufwendungen oder sonstige entschädigende Zuwendungen anlässlich des Engagements eines Mitgliedes im Rahmen der Vereinszwecke und dieser Satzung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Alljährlich findet mindestens eine MV statt. Anwesende Vereinsmitglieder haben je eine Stimme.

(2) Jede CoDA-Freundin und jeder CoDA-Freund kann als nicht stimmberechtigter Gast teilnehmen.

(3) Beschlussgegenstände können auch nach Einberufung und während der MV auf die Tagesordnung (TO) gesetzt werden. Dies gilt nicht für Anträge, die den Ausschluss eines Mitgliedes betreffen, die Abberufung aus dem Vorstand, die Wahl des Vorstandes oder wenn diese Satzung ausdrücklich regelt, dass der Gegenstand mit der Einladung angekündigt werden muss.

§ 11

Aufgaben und Beschlüsse der MV

(1) Die MV kann sich mit allen Aufgaben und Geschäften des Vereins befassen. Die MV kann ihre Tagesordnung (TO) jederzeit unter Beachtung von § 10 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung ergänzen oder auch auf einzelne TO-Punkte der vorläufig in der Einladung versandten Tagesordnung beschränken.

(2) Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand, wenn dieser die Geschäfte ordnungsgemäß geführt hat und wenn insbesondere keine erkennbaren Regressansprüche bestehen. Bei der Entlastung sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

(3) Der MV obliegen:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Erlass von Ordnungen
- Erlass konkreter Vorgaben oder Richtlinien für die weitere Geschäftsführung durch den Vorstand
- Auflösung des Vereins.

§ 12

Einladung zur MV

(1) Zur MV sind alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen TO mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

(2) Eine formal ordnungsgemäße Einladung zur MV liegt auch dann vor, wenn sie nur an die zuletzt bekannte E-Mail- oder Post-Adresse des Mitgliedes gesendet wurde, wenn die Einladung nur durch eine/-n Vorsitzende/n erfolgt oder sie nicht unterschrieben wurde.

(3) Die Einladung muss gegenüber den Mitgliedern an die von Ihnen angegebene Adresse postalisch erfolgen, die eine postalische Zusendung

- mindestens acht Wochen vor der MV oder
- in einer vorherigen MV für die Zukunft ausdrücklich verlangt und dies nicht widerrufen haben.

Die postalische Einladung soll fünf Wochen vor der MV versendet werden, um die Ladungsfrist zu wahren.

§ 13

Fernelektronische Teilnahme an der MV

(1) Die Teilnahme an einer MV kann auch via elektronische Medien erfolgen.

(2) Hierbei müssen der Verein und das Mitglied sicherstellen, dass

- das Mitglied die Diskussion in der MV akustisch mitverfolgen und sich beteiligen kann
- das Mitglied alle visuellen und textlichen Informationen, die dort verteilt oder gezeigt werden, wahrnehmen kann bzw. vorliegen hat und
- Teilnahme, Identität und Stimmabgabe des Mitglieds nachvollziehbar valide erscheinen.

(3) Jeder in einer MV geäußerte Zweifel an einer dieser Voraussetzungen, der nicht sofort und unmittelbar nachweislich valide vom elektronisch teilnehmenden Mitglied entkräftet werden kann, führt zur Wertung als Nichtteilnahme desjenigen Mitglieds an der MV, auf den sich der Zweifel bezieht. Die Wertung kann Einfluss auf die zuvor festgestellte Beschlussfähigkeit der MV haben.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Vertagung einer MV

(1) Eine MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. In einer nicht beschlussfähigen MV können Diskussionen erfolgen und Meinungsbilder erfragt werden.

(2) Wird eine nicht beschlussfähige MV vertagt, ist ein neuer Termin unverzüglich vom Vorstand anzusetzen und es ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Sofern die TO nicht geändert, sondern für den neuen Termin beibehalten wird, ist die MV unabhängig von der Anzahl vertretener Mitglieder beschlussfähig. Die geänderte Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung zu vermerken.

§ 15

Außerordentliche MV

- (1) Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand zu terminieren und einzuberufen, wenn
 - es das Vereinsinteresse aus Sicht des Vorstandes erfordert oder
 - ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies begründet und schriftlich verlangt.
- (2) Darf eine MV grundsätzlich über den Gegenstand, der sich aus der Begründung ergibt, Beschlüsse fassen, muss der Vorstand die verlangte MV einberufen, trotz der mit der MV verbundenen Kosten.

§ 16

Beschluss der Mitglieder ohne MV (Stimmabgabe postalisch oder per Email)

- (1) Auch ohne MV ist ein von mehreren Mitgliedern initiiertes Beschluss gültig:
 - sobald die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären und
 - der Vorstand nach der Abstimmungsfrist oder der Zusendung der Zustimmungen nicht innerhalb von 12 Tagen einstimmig ein Veto veröffentlicht bzw. schon früher dieses Veto veröffentlicht hat.
- (2) Das Ergebnis des Beschlusses, inklusive Stimmenvotum, ist vom Vorstand zu veröffentlichen.
- (3) Hat der Vorstand rechtliche oder wirtschaftliche Einwände, muss innerhalb von 12 Wochen eine MV stattfinden, die in ihrer TO vorrangig den Gegenstand des Beschlusses vorsehen muss.

§ 17

Gruppensprecherversammlung (GSV)

- (1) Die GSV ist ein Gremium der Selbstverwaltung von CoDA und nicht Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden GruppensprecherInnen und VertreterInnen der CoDA-Gruppen im deutschsprachigen Raum, zu der aus dem Kreis von CoDA entsprechend der Selbstverwaltungsstruktur eingeladen wird. Die Einladung ist sämtlichen bekannten Gruppen zuzusenden. Die von den lokalen CoDA-Gruppen entsendeten Vertreter müssen nicht Vereinsmitglieder sein. VertreterInnen können mehrere Gruppen vertreten.
- (2) Eine TO kann auch nach der Einladung und während einer GSV ergänzt werden.
- (3) Die GSV unterstützt und initiiert die überregionale Selbstverwaltung in CoDA, erörtert und entscheidet Fragen für CoDA als Ganzes, kann Selbstverwaltungsgremien bilden und Personen für die überregionale Tätigkeit auswählen.
- (4) Wurde zur GSV mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen, ist mit Benennung einer protokollführenden Person die GSV beschlussfähig; auf die Teilnehmerzahl kommt es nicht an.
- (5) Betraute Engagierte mit überregionaler Funktion für CoDA sollten einmal jährlich am CoDA-Deutschlandtreffen - inklusive der GSV - teilnehmen. Als AnsprechpartnerInnen für ihre Tätigkeitsbereiche können sie so mit ihrer Person und in Gesprächen für das ehrenamtliche Engagement werben.

§ 18

Protokolle

- (1) Jedenfalls über die Sitzungen der MV und der GSV ist ein Protokoll aufzunehmen und von einer/-m Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Ein Protokoll muss zumindest enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung und die TO
 - den/die Vornamen der Leitung und der protokollführenden Person und jeweils einen zur Identifikation geeigneten weiteren Zusatz
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Stimmberechtigten
 - die Feststellung der Sitzungsleitung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

- die gestellten Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen (Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen, der Enthaltungen, ggf. Anzahl der ungültigen Stimmen)
- im Falle der Wahl in den Vereinsvorstand den vollständigen Namen, Anschrift und Geburtsdatum der gewählten Person und die Erklärung, dass sie die Wahl annimmt.

- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Protokolle einzusehen.
- (4) Das Protokoll der MV soll innerhalb von vier Wochen nach der MV veröffentlicht werden und wird auf Anfrage per Mail versandt. In der veröffentlichten oder übersandten Kopie des Protokolls sind die gegebenenfalls vorhandenen Nachnamen und Kontakt- und Adressdaten anonymisierend zu überdecken, sofern die Person durch individualisierten Zusatz oder den Gesamtkontext in CoDA unverwechselbar bleibt.
- (5) Die innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung dem Vorstand zugesendeten und nicht berücksichtigten Änderungswünsche hat der Vorstand in die TO der nächsten MV aufzunehmen. Protokolländerungen erfolgen durch Beschluss dieser nächsten MV und sind als Ergänzung anzufügen.
- (6) MV-Protokolle werden dem Registergericht im Falle einer Satzungsänderung, einer Vorstandswahl oder nach entsprechender Anforderung geschickt. Das Protokoll sollte in diesem Fall möglichst kurz und übersichtlich sein, d.h. sich - soweit nachvollziehbar und möglich - auf die Ergebnisse der MV beschränken.

§ 19

Vorstand, Vertretungsberechtigung

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- 1. Vorsitzende/-r
 - 2. Vorsitzende/-r
 - KassenwartIn
- (2) Der Vorstand kann um bis zu zwei Personen als BeisitzerInnen erweitert werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretung durch den oder die 1. oder 2. Vorsitzende/n bzw. den oder die KassenwartIn vertreten.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Auslagen und Kosten werden erstattet. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der MV unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder gegen angemessenes Entgelt ausgeübt werden.
- (5) MV oder Vorstand können einzelnen Mitgliedern eine Ermächtigung für die Einzelvertretung erteilen. Die Ermächtigung muss konkret umgrenzt sein und darf keine Generalermächtigung enthalten.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der MV vorbehalten sind. Er wirkt auf die Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes innerhalb von CoDA hin.
- (2) Hat der Vorstand für Rechtsgeschäfte oder Geschäftsfelder Vertreter bestimmt, sollen diese vorrangig handeln und der Vorstand - im Rahmen der Gesetze – nur subsidiär, d.h. nachrangig tätig werden.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben jederzeit weitere Personen hinzuziehen.

§ 21

Beschlüsse des Vorstandes / Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand tritt auf begründetes Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern persönlich oder fernmündlich (sog. Telefon- oder Webkonferenz) zusammen;

eine Einberufung unmittelbar bzw. innerhalb von drei Tagen soll nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder stattfinden. Die Mitteilung einer TO kann unterbleiben. Sie ergibt sich aus den aufgerufenen Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Werden wesentliche Beschlüsse gefasst, sollte ein Sitzungsprotokoll erstellt werden. Ein bei der Sitzung fehlendes Vorstandsmitglied kann Auskunft über die gefassten Beschlüsse von der Sitzungsleitung verlangen.

(3) Bittet ein Vorstandsmitglied vor der Sitzung um Verlegung, sollte neu terminiert werden oder für die zu fassenden Beschlüsse das schriftliche Verfahren im Nachgang der Sitzung gewählt werden.

(4) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes den Antrag erhalten haben und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 22

Wahl des Vorstandes

(1) Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsmitglieder auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Blockwahl des kompletten Vorstandes oder der sich bewerbenden Personen ist zulässig. Bei der eigenen Wahl können BewerberInnen mitstimmen.

(2) Mehrmalige Wiederwahlen sind möglich, um eine kontinuierliche Unterstützung von CoDA und die Besetzung des Vorstandes mit mindestens drei Personen zur entlastenden Aufgabenverteilung sicher zu stellen.

(3) Vorstandsmitglieder können auch in einem Wahlvorgang nach Höchst-Stimmenzahl gewählt werden, wenn sich z.B. mehr Personen bewerben, als freie Vorstandssitze vorliegen. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandssitze zu besetzen sind; wobei jede kandidierende Person nur eine Stimme von jedem Mitglied erhalten darf. Die zur Besetzung notwendigen Personen, die die meisten Stimmen und jeweils mehr als ein Drittel der Stimmen der Anwesenden als Ja-Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Anschließend können weiterhin offene Vorstandssitze auch mit anderen Wahlverfahren besetzt werden.

(4) Auf Vorstandswahlen ist in der Einladung zur MV hinzuweisen. Die Neubesetzung des Vorstandes soll dem Registergericht zeitnah gemeldet werden.

(5) Jedes Mitglied der deutschsprachigen CoDA-Gruppen kann sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres für den Vorstand bewerben.

(6) Die Vorstandsmitglieder legen ihre Aufgabenverteilung untereinander und jede Veränderung derselben im gegenseitigen Einvernehmen fest.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Abberufung oder Tod aus, so führt der übrige Vorstand bis zur Ersatzwahl die Geschäfte weiter.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, sich um ein Mitglied selbst zu ergänzen, wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode ausscheidet; er soll sich ergänzen, wenn dem Vorstand nicht mehr zwei Personen angehören. Die Amtszeit des ergänzend berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten MV.

§ 23

Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes

(1) Der Vorstand berichtet der MV über die Lage des Vereins, d.h. was im Berichtszeitraum im Wesentlichen zur Verwirklichung der Vereinsziele getan wurde (Geschäftsbericht).

(2) Gegenüber dem Finanzamt hat der Vorstand schriftlich die Geschäftsführung des Vereins darzulegen und über die gemeinnützigkeitsrelevante Zweck- und Zielerreichung durch die Vereinstätigkeiten Aufschluss zu geben, die sich nicht unmittelbar aus der geordneten Finanzaufstellung ergeben (Tätigkeitsbericht).

§ 24

Vertretung

- (1) Jeder Person kann eine Vollmacht, i.S. der §§ 164 ff BGB, erteilt werden, den Verein zu vertreten.
- (2) Die Vollmacht kann Bedingungen vorsehen sowie befristet werden. Werden Personen mit einzelnen Aufgaben oder Aufgabenbereichen betraut und wirken an einem diesbezüglichen Beschluss von mehreren Personen Vorstandsmitglieder oder Vertreter im Rahmen ihrer Befugnisse zustimmend mit, ist mit dem Beschluss im Zweifel auch die Ermächtigung zur Vornahme der erforderlichen Rechtsgeschäfte erteilt. Der Umfang der Vertretungsmacht für die betraute Person leitet sich vom Umfang der Vertretungsmacht der beteiligten Personen ab. Eine schriftliche Ausfertigung der Vollmacht ist auf Verlangen auszustellen.

§ 25

Gemeinschaftsprinzip, Insichgeschäfte

- (1) Sämtliche Vertreter – ebenso wie die Organe des Vereins – richten ihr Handeln zur Erfüllung der Zwecke des Vereins am gemeinschaftlichen Willen aus, wie er in den Mehrheitsbeschlüssen in CoDA und berufenen Gremien oder Teams zum Ausdruck kommt; denn die Genesung aller und des Einzelnen beruht auf der Einigkeit in CoDA.
- (2) Geschäfte, in denen eine Person als Vertreter des Vereins mit sich selbst, d.h. im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Verträge schließt, sind ausgeschlossen.

§ 26

Haftung und Freistellung von ehrenamtlich tätigen Beauftragten und des Vorstandes

- (1) Die Haftung von ehrenamtlich tätigen Beauftragten des Vereins, ausgenommen den Vorstandsmitgliedern, ist auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch – solange der Verein keine Geschäfts- oder Lagerräume für die Aufbewahrung der Unterlagen unterhält – für den Verlust von steuerrelevanten Unterlagen, die bei ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes aus der Zeit ihrer Organamszeit lagern oder lagerten, wenn diese nicht dem Vorstand übergeben wurden.

§ 27

Auslagen und Kosten, Geschäftsordnung

- (1) Jeder für CODA tätig werdenden Person, die im Rahmen dieser Satzung und der auf ihr erlassenen Ordnungen tätig wird, werden ihre Aufwendungen erstattet. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Erstattung erfolgt nach entsprechendem Antrag und wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind. Die jeweils aktuellen Formulare sollten genutzt werden.
- (3) Vorschüsse können gezahlt und Erstattungspauschalen festgelegt werden. Zeitraumbezogene Pauschalen werden mit Ablauf ihrer Zeitperiode, jedenfalls mit Beginn des 31.12. eines Geschäftsjahres fällig.
- (4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sowohl die MV als auch der Vorstand ist berechtigt die Geschäftsordnung zu ändern. Sie ist dann unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 28

Fristen für Erstattungsanträge und das Spenden von Aufwendungen

- (1) Ansprüche auf Erstattung sollen zeitnah innerhalb des Jahres geltend gemacht werden, in dem der Anspruch entstanden ist bzw. die Auslagen und Kosten entstanden sind – spätestens jedoch bis Ende Januar des Folgejahres. Danach kann die Erstattung verweigert werden.

- (2) Werden Ansprüche auf Erstattung nach dem Januar des Folgejahres geltend gemacht, erfolgt die Erstattung nur mit Zustimmung des oder der KassenwartIn oder auf Beschluss des Vorstandes. Die Zustimmung orientiert sich an den finanziellen Verhältnissen im Zeitpunkt der Geltendmachung.
- (3) Mit Ablauf des Jahres das dem Jahr nachfolgt, in dem der Anspruch fällig geworden bzw. entstanden ist bzw. in dem die Ausgabe getätigt wurde, ist ein Erstattungsanspruch, der bis dahin nicht geltend gemacht und/oder in der Höhe, in der er nicht ausreichend belegt wurde, ohne weitere Prüfung verwirkt.
- (4) Sind Aufwendungen entstanden kann der geldwerte Erstattungsanspruch gespendet werden.

§ 29

Ehrenamtszuschale und erhöhte Zuschale im Rahmen des Ehrenamtes

- (1) Sind Aufgaben in CoDA nicht besetzt und findet sich keine andere Möglichkeit der Besetzung, können für bestimmte Aufgaben durch die MV oder mit einstimmigem Vorstandsbeschluss angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe soll sich an den aktuellen Sätzen der Ehrenamtszuschale orientieren.

§ 30

Arbeits- und Dienstverhältnisse

- (1) Aufgaben für CoDA können gegen angemessene Vergütung nur vergeben werden, wenn
 - sie nicht von ehrenamtlich Tätigen – insbesondere auch nicht bei pauschaler Entschädigung – übernommen werden oder
 - gesetzliche Pflichten nur durch Hinzuziehung weiteren Sachverständes erfüllt werden können oder
 - der Vorstand einstimmig eine Vergabe für eine nachhaltige Entwicklung von CoDA für zwingend erforderlich hält.
- (2) Entgelte sind an den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Haushaltslage zu orientieren; insbesondere sind die Möglichkeiten der Vergabe im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) in Betracht zu ziehen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Mehr als geringfügige Arbeitsverhältnisse müssen von der GSV und der MV genehmigt werden. Der Vorstand darf derartige noch nicht genehmigte Verträge nur in der Weise schließen, dass bis zu einem Termin, vor dem sowohl die GSV als auch MV getagt haben, eine jederzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses möglich ist.
- (4) Personen, die in einem nicht nur geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen, dürfen nicht zugleich im Vorstand tätig sein.
- (5) Die Regelungen der Satzung und der Ordnungen sowie etwaige spätere Änderungen sind zwingend als Teil des Arbeitsvertrages aufzunehmen bzw. durch ergänzenden Zusatz oder Änderungskündigung zum Vertragsbestandteil zu machen.

§ 31

Finanzielles Gleichgewicht

- (1) Es ist auf ein finanzielles Gleichgewicht, insbesondere bzgl. Verwaltungskosten und Einnahmen zu achten. Im Falle einer Störung des finanziellen Gleichgewichtes muss der Vorstand reagieren, indem er die Mitglieder informiert und z.B. Richtlinien oder Bedingungen für zukünftige Ausgaben festlegt oder Beschäftigungsverträge durch einvernehmliche Änderung oder Änderungskündigung anpasst.
- (2) Eine Störung des finanziellen Gleichgewichtes zu vermeiden, hat für den Verein gerade in Anbetracht von Beschäftigungsverhältnissen Vorrang vor allen anderen Entscheidungsgründen. Dieser Vorrang gilt auch vor sozialen Aspekten, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ist die finanzielle Existenz des Vereins bedroht, müssen Dienst- bzw. Arbeitsverträge gekündigt werden.

(3) Das finanzielle Gleichgewicht des Vereins gilt jedenfalls dann als gestört, wenn – über die letzten 12 Monate summiert – seine Einnahmen geringer als seine Ausgaben waren und das vorhandene, nicht in Sachwerten gebundene Vermögen für sich betrachtet nicht mehr ausreicht, um die absehbaren Ausgaben der nächsten 6 Monate zu decken.

Die Bedrohung der finanziellen Existenz ist gegeben, wenn das genannte Vermögen nicht mehr ausreicht, um die in den nächsten drei Monaten fällig werdenden Ansprüche zu begleichen.

§ 32

Rechtswirksamkeit von Beschlüssen, unverzügliche Mangelmeldung

(1) Fehler beim Zustandekommen von Beschlüssen sind nur beachtlich, wenn ein Mangel unverzüglich nach Kenntnis der den Mangel begründenden Umstände gerügt wurde und der Beschluss nicht nichtig ist.

(2) Als unverzüglich ist anzusehen im Falle:

- a) der Verletzung von Vorschriften bzgl. der Einladung zur MV innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag des Versandes per E-Mail oder des Poststempels der eigenen Einladung,
- b) eines Beschlusses der MV bzw. GSV die Rüge in der Versammlung bzw. Sitzung, sofern der Mangel nicht erst nach der MV bzw. GSV erkannt wurde.
- c) der nicht nach a) bzw. b) erforderlichen unverzüglichen Rüge sowie in allen übrigen Fällen spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls der Versammlung oder Sitzung.

(3) Sind die Gründe der Nichtteilnahme eines Mitgliedes diesem vor der MV bekannt, ist dessen Rüge eines Verfahrensfehlers, dessen mangelbegründende Umstandskette vor Eröffnung der MV begonnen hat, nach der MV nur dann beachtlich, wenn die Nichtteilnahme vom Mitglied vor der MV angekündigt wurde.

(4) Für Mitglieder mit bekanntgegebenem Wohnort außerhalb von Deutschland verlängert sich die Frist für die unverzügliche Rüge hinsichtlich der Einladung zur MV um fünf Tage, wenn ihnen gegenüber postalisch zu versenden war.

§ 33

Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(2) Über eine Satzungsänderung kann in einer MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(3) Eine Satzungsänderung kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn sie

- von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden
- rein redaktioneller Art sind (Rechtschreib- oder Tippfehler bzw. nur Interpunktion)
- die Verlegung des Sitzes des Vereins innerhalb von Deutschland oder
- die Aktualisierung der URL´s der Web-Präsenz des Vereins in dieser Satzung betreffen.

Die Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt und veröffentlicht werden.

§ 34

Auflösung des Vereins

(1) Vor der Auflösung muss die GSV befragt und ihre Meinung protokolliert werden. Die Auflösung sollte u.a. geordnet eingeleitet werden, wenn der Verein zukünftig weniger als sechs Mitglieder haben wird.

(2) Eine MV kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn zu ihr mit Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes und der protokollierten Meinung der GSV eingeladen wurde.

(3) Ein Auflösungsbeschluss bedarf im Falle der Einwilligung der GSV der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ohne Einwilligung der GSV braucht es eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der MV.

(4) Der Auflösungsbeschluss muss einen zukünftigen Auflösungs-Zeitpunkt benennen und es muss eine Regelung für die Aufbewahrung der Bücher und (z.B. steuerlichen) Unterlagen getroffen werden. Es sollen zwei Liquidatoren bestellt und deren Vertretungsbefugnis geregelt werden. Wird nichts anderes bestimmt, sollen die LiquidatorenInnen ab dem Auflösungszeitpunkt den Verein (i.L.) gemeinschaftlich vertreten, wobei jede/-r für sich allein im Außenverhältnis vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis sollen die Liquidatoren im Konsens entscheiden. Zur Klarstellung sollte beides im Beschlusstext aufgeführt werden.

(5) Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen alle literatur- bzw. urheberbezogenen Rechte des Vereins unmittelbar, im Falle der Auflösung mit dem Auflösungsbeschluss (nicht erst mit dem Auflösungszeitpunkt oder nach Ablauf einer Liquidationszeit) an:

AI-Anon Familiengruppen Interessengemeinschaft e.V. Hofweg 58, 22085 Hamburg,
Registergericht: Amtsgericht Hamburg, Registernummer: VR 24682

Das übrige Vermögen, inklusive Verwertungserlös aus der vorhandenen Literatur, fällt dem:

AI-Anon Familiengruppen Interessengemeinschaft e.V. Hofweg 58, 22085 Hamburg,
Registergericht: Amtsgericht Hamburg, Registernummer: VR 24682

zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Verwendung aus einem wichtigen Grund untunlich sein, ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 35

Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. An die Stelle von Regelungslücken oder nicht geregelten Aspekten treten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Diese Satzung und jede Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungssatzung wurde errichtet am 17.01.2004, München.

Die Neufassung wurde von der MV beschlossen am 20.01.2024.